

## Amtliche Bekanntmachung

## Ausscheiden und Nachrücken eines Gemeindevertreters in der Gemeindevertretung der Gemeinde Schmitten im Taunus

Auf Grund des § 34 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2015 (GVBl. I S. 623) wird hiermit bekannt gegeben, dass die anlässlich der Wahl zur Gemeindevertretung am 14. März 2021 gewählte Vertreterin

Frau Madeleine Arnold, Römerstr. 3 in 61389 Schmitten, Wahlvorschlag CDU

ihr Mandat als Gemeindevertreterin durch Verzicht nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 KWG verloren hat. Als nächster noch nicht berufener Bewerber rückt an ihre Stelle

Herr Armin Stabel Schlesierstr. 21 in 61389 Schmitten Wahlvorschlag CDU

in die Gemeindevertretung der Gemeinde Schmitten im Taunus nach. Gegen diese Feststellung kann jeder Wahlberechtigte nach § 25 KWG binnen einer Ausschlussfrist von 2 Wochen nach der Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte unterstützen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Gemeindewahlleiter, Parkstraße 2 in 61389 Schmitten einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Schmitten, den 27.09.2024

Marius Müller-Braun Gemeindewahlleiter